

Reglement

über die Pflichten der Mitgliedervereine des IVWV und die Grundsätze des Verteilschlüssels für die Vereinsunterstützung und Jugendförderung

Pflichten der Mitgliedschaft

1. Anerkennung der Ziele und des Zwecks

Die Mitglieder des IVWV anerkennen die Ziele und den Zweck des IVWV und unterstellen sich den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

2. Rechte aus der Mitgliedschaft

Die stimmberechtigten Mitglieder des IVWV sind, sofern sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, im Rahmen der Vereinsunterstützung und Jugendförderung beitragsberechtigt.

3. Hinterlegung der Vereinsstatuten

Die stimmberechtigten Mitglieder des IVWV hinterlegen ihre Vereinsstatuten beim Aktuariat des IVWV. Änderungen der Statuten sind dem Aktuariat zu melden.

4. Personelle Änderungen

Die stimmberechtigten Mitglieder des IVWV informieren das Aktuariat des IVWV über Änderungen bei der Zusammensetzung ihres Vorstandes.

5. Delegation in den Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstands richtet sich nach der von der Vereinsversammlung festgelegten Rotationsliste. Die jeweils betroffenen stimmberechtigten Mitglieder delegieren aus den Reihen ihrer Vereinsmitglieder eine Person.

Öffentliche Anlässe in der Gemeinde

6. 1. August-Feier

Der Vorstand führt eine Liste der sich freiwillig für die Organisation zur Verfügung stellenden Vereine und Gruppierungen. Sollten nicht genügend Vereine und Gruppierungen dazu bereit sein, sorgen Gemeinderat und Vorstand gemeinsam für eine Anpassung des Konzepts. Der für den Anlass zuständige Verein bzw. die Gruppierung ist mindestens zwei Jahre im Voraus festzulegen. Das Intervall zwischen zwei Einsätzen eines Vereins beträgt mindestens fünf Jahre.

7. Neujahrsapéro

Handhabung analog 1. August-Feier

8. Besondere Ehrungen und Empfänge

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei besonderen Ehrungen oder Empfängen von Winkler Einwohnerinnen und Einwohnern mit speziellen Verdiensten mit einer Delegation aus ihren Reihen mitzuwirken. Dies gilt unabhängig von geltend gemachten Vereinsunterstützungs- oder Jugendförderungsbeiträgen.

Beiträge an die Vereine

9. Beitragsberechtigung Vereinsunterstützung

Die Berechtigung für einen Beitrag im Rahmen der Vereinsunterstützung setzt voraus, dass mindestens ein öffentlicher Anlass organisiert wird, der dem Gemeinwohl dient, Winklerinnen und Winklern offensteht und mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

z.B. - Abendunterhaltung
 - Sportturnier
 - Seniorenweihnacht etc.

10. Beitragsberechtigung Jugendförderungsbeitrag

Die Berechtigung für einen Beitrag im Rahmen der Unterstützung der Jugendförderung setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche bei sportlichen und kulturellen Vereinsaktivitäten ohne kommerzielle Interessen gefördert werden.

11. Grundsätze der Beitragsberechnung

11.1 Vereinsförderungsbeitrag

je Anlass im Sinne von Art. 9 pro Jahr	Fr. 1'000.--
pro Jahr maximal	Fr. 2'000.--

11.2 Jugendförderungsbeitrag

pro aktivem Kind/Jugendlichem im Verein bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Jahr	Fr. 50.--
--	-----------

12. Gesuch

Wer Beiträge im Rahmen der Vereins- oder Jugendförderung beanspruchen will, stellt dem Vorstand (Aktuar) jeweils bis spätestens 31. März schriftlich das Gesuch.

Diesem sind beizulegen:

- Liste und Beschreibung der geplanten öffentlichen Anlässe
- Liste der aktiven Jugendlichen mit deren Jahrgängen. Diese Daten dürfen nur zur Prüfung des Gesuchs verwendet werden.

13. Entscheid über den Beitrag

Der Vorstand prüft die Gesuche und stellt Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.

Dieses Reglement wurde in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 29.10.2018 genehmigt.

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Flavio Morganti

Der Aktuar:

Peter C. Baumann